

Fahrtkosten umlegen

Beitrag von „O. Meier“ vom 30. September 2018 16:00

Zitat von Scooby

sondern ist schlicht Teil des Jobprofils, s. LDO §4:

"Die Teilnahme an Schülerfahrten (u. a. Schullandheimaufenthalten, Schul- und Studienfahrten, Fachexkursionen, Schülerwanderungen und Schulskikursen) oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie deren Vorbereitung gehören zu den dienstlichen Aufgaben der Lehrkraft."

Was in so einer "Ordnung"(?) steht, muss sich Abwägung mit anderen rechtsgütern gefallen lassen. Ob man das machen muss, nur weil der Dienstherr es aufschreibt, halte ich noch nicht für abschließend geklärt.

Zitat von Scooby

bedeutet eben nicht, die "Freizeit" zu opfern

Wenn dann richtig. Eigentlich müsste schon bei Anordnung der Fahrt feststehen, wie die anfallenden Überstunden ausgeglichen werden sollen. Sie werden aber noch nicht mal erfasst. So ist es dann doch Freizeit, die systematisch in die Fahrten eingebracht wird.